

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914

40 (26.6.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Grödingen. Zwangs-Versteigerung.

V.T. Nr. 9 Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Grödingen belegene, im Grundbuche von Grödingen zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes herrenlose, nachstehend beschriebene Grundstück am

Freitag den 21. August 1914, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat im Rathaus zu Grödingen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12 Juni 1914 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung des zu versteigernden Grundstücks:

Grundbuch von Grödingen Band 46 Heft 24 Bestandsverzeichnis I.

Lagerbuch Nr. 637. 4 a 82 qm Hofraite,

1 a 30 qm Hausgarten,

zus. 6 a 12 qm im Ortsecker, Lammstraße.

Auf der Hofraite steht:

a. ein zstöckiges Wohnhaus mit einem gewölbten und Balkenkeller,

b. eine einstöckige Scheuer mit Stallung, Schlachthaus, Wurstküche und angebaute 17/8stöckige Schweinstallung mit Holzlage.

Auf dem Grundstück Lgb. Nr. 637 haftet die Schildgerechtigkeit zum „Lamm“ als Realrecht.

Schätzung ohne Zubehör . . . M 30 000 —
" mit " . . . " 30 503 80

Durlach den 25. Juni 1914.

Großherzogliches Notariat III als Vollstreckungsgericht.

Der am 19. VIII. 1885 in Eibensbach (Wittbg.) geborene, z. Zt. an unbekanntem Orten abwesende ledige Bäcker Christian Banz, zuletzt in Durlach, welchem zur Last gelegt wird, daß er als beurlaubter Wehrmann der Landwehr, nämlich als Kanonier der Landwehr I von seinem Wohnort Durlach ausgewandert ist, ohne eine Erlaubnis zu haben und ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360

St.G.B. wird auf Anordnung des Großherzoglichen Amtsgerichts hier selbst auf **Mittwoch den 29. Juli 1914, vormittags 9 Uhr**, vor das Großherzogliche Schöffengericht Durlach zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird der Angeklagte auf Grund der nach § 472 St.P.O. vom Bezirkskommando Karlsruhe ausgestellten Erklärung verurteilt werden.

Durlach den 16. Juni 1914.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

Amtliches Verkündungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einpaltige Zeile oder deren Raum 15 Bfg.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 40.

Freitag, 26. Juni

1914.

Die Tagelöhner Karl Klett Ehefrau, Elisabetha geb. Groner in Durlach, hat beantragt, ihren genannten Ehemann, welcher verschollen ist, zuletzt wohnhaft in Sarville, Nordamerika, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf **Freitag den 19. März 1915, vormittags 9 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht — Zimmer 25 — anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Durlach den 17. Juni 1914.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

Handelsregister Durlach. Eingetragen wurde: **Sabotwerke Durlach Dr. Zeitter & Co., Durlach.** Gesellschafter sind: Friedrich Eiermann, Kaufmann, Durlach, Dr. Roland Zeitter, Kaufmann, Karlsruhe. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 17. Juni 1914 begonnen. Der Gesellschafter Zeitter ist von der Vertretung der Firma ausgeschlossen. Angegebener Geschäftszweig: Fabrikation und Vertrieb kosmetischer Präparate. Amtsgericht.

Die Reinigung und Instandhaltung der Pflanz betreffend.

Die regelmäßigen Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten an der Pflanz haben in diesem Jahre

1. auf der Strecke von Wilferdingen bis zur Dreistellfallenschleuse bei Durlach vom 29. Juni bis 4. Juli,
2. von der Dreistellfallenschleuse bis zum Stafforter Wehr vom 29. Juni bis 11. Juli

stattzufinden.

Wir geben dies mit dem Anfügen bekannt, daß die Pflanz durch die Gr. Kulturinspektion vom 27. Juni, abends 6 Uhr, von

Grödingen ab durch den Gießbach bis zum 11. Juli abgeleitet werden wird.

Beim Vollzug der Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten ist gemäß den Bestimmungen der bezirkspolizeilichen Vorschrift vom 11. Mai 1901 den Weisungen des Personals der Gr. Kulturinspektion seitens der Gemeinden, Ureigentümer und Besitzer von Wasserbenützungsanlagen Folge zu geben. ferner ist jedes Anstauen und Zurückhalten des Wassers im Bachbett oder den dazugehörigen Kanälen und Seitenläufen ohne ausdrückliche Genehmigung der Gr. Kulturinspektion unterlagt; endlich sind die bei der diesjährigen Gewässerschau für die Reinigungsperiode verfügten Herstellungsarbeiten innerhalb derselben vorzunehmen. Für den Fall, daß eine Gemeinde oder ein anderweitiger Pflanzhalter die auferlegten Reinigungsarbeiten nicht innerhalb der hierzu bestimmten Einzelfristen ordnungsmäßig vollendet hat, können die nötigen Vorkehrungen auf Kosten des Betreffenden durch die Inspektion getroffen werden.

Das Ausmähen des Bachkrautes hat in den ersten zwei Tagen nach dem Abschlag zu erfolgen, das Schwimmenlassen desselben ist verboten. Etwa durch Nichtbefolgung dieser Anordnung entstehender Schaden ist den Nachbargemarkungen zu ersetzen.

Durlach den 23. Juni 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Wasserordnung für den Kämpfelbach betreffend.

Nachstehend bringen wir die bezirkspolizeiliche Vorschrift obigen Betreffs, nachdem dieselbe mit Erlaß Gr. Herrn Landeskommissär in Karlsruhe vom 6. Juni 1914 Nr. 4416 für vollziehbar erklärt worden ist, nebst den Wasserzeiten, nach denen die Wassererteilung bis auf weiteres erfolgen soll, zur öffentlichen Kenntnis.

Die Bürgermeisterämter Königsbach, Singen und Wilferdingen werden beauftragt, nachstehende Vorschriften nebst Wasserzeiten alsbald in der für die Verkündung ortspolizeilicher Vorschriften bestimmten

Weise bekannt zu machen und den Vollzug hierher anzuzeigen.

Durlach den 9. Juni 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.

Auf Grund der §§ 21 Abs. 3 und 57 W. G. wird über die Wasserbenützung des Kämpfelbaches zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken das Folgende bestimmt:

**§ 1.
Zweck der Wasserordnung.**

Der Zweck der Wasserordnung ist die richtige und gleichmäßige Verteilung des Kämpfelbachwassers hauptsächlich zur Sommerwässerungszeit.

**§ 2.
Umfang der Wirksamkeit der Wasserordnung.**
Die Wasserordnung erstreckt sich auf den Kämpfelbach und die von demselben abgeleiteten künstlichen Gewässer in den Gemarkungen Sippingen, Erfingen, Bilsingen, Königsbach, Wilsfendingen und Singen.

**§ 3.
Anlagen zur Wasserbenützung.**
Nach § 14 Abs. 4 W. G. sind die Benützungsberechtigten verpflichtet, die Anlagen so einzurichten, zu unterhalten und zu benutzen, daß die Auswirkungen für alle Benützungsberechtigten gewahrt werden. Alle Wehre und Einlaßschleusen müssen zu diesem Zwecke in einem guten baulichen Zustande, wasserdicht schließend und leicht zu bedienen sein. Die Wassergräben müssen den für die betr. Wassermengen erforderlichen Querschnitt aufweisen und sind deshalb alljährlich zu den von den betr. Bürgermeistern festzusetzenden Zeiten zu reinigen. Sollen Veränderungen an den Einrichtungen getroffen werden, so dürfen sie keinesfalls Nachteile oder Gefahren für benachbarte Grundstücke im Gefolge haben.

**§ 4.
Herstellungs- und Unterhaltungspflicht.**
Die Herstellung und Unterhaltung der Wassereinrichtungen liegt nach § 94 W. G. — sofern dies nicht von jeher durch die Gemeinde geschah — den Besitzern derjenigen Wiesen ob, die im betr. Gebiete von einem gemeinschaftlichen Wehre oder einer gemeinschaftlichen Einlaßschleuse ihr Wasser erhalten. Es ist ihnen nach § 95 Abs. 1 W. G. anheimgegeben, die erforderlichen Arbeiten aufgrund einer Einigung oder unter Bildung einer Wassergenossenschaft (§ 58 Abs. 1 Ziffer 1 W. G.) auszuführen und zu unterhalten. Solange eine solche Einigung oder eine Genossenschaft nicht zustandekommt, werden die den Benützungsberechtigten zukommenden Obliegenheiten durch die Gemeindebehörden der betr. Gemarkung wahrgenommen und die entstehenden Kosten im Falle des § 76 der Gemeindeordnung als Soziallasten nach § 74 der Gemeindeordnung auf die Wiesenbesitzer des betr. Gebiets umgelegt.

**§ 5.
Wasserwerke.**
Die im Gebiete der Wiesenwässerung gelegenen Wasserwerke, insbesondere Mühlen müssen alles Wasser, das nicht zum Betriebe des Werkes gebraucht wird, also über Eichhöhe beifließen würde, für die Wässerung jederzeit abgeben. Uebrigens kann nach § 21 Abs. 5 W. G. bei außergewöhnlich niedrigen Wasserständen, wenn der Ertrag der auf die Wässerung angewiesenen Grundstücke erheblich gefährdet würde, durch Verfügung der Verwaltungsbehörde die Wassernutzung ganz den an der Wässerung Beteiligten zugewiesen werden, wofür gegebenenfalls Schadenersatz bezahlt wird.

**§ 6.
Wässerzeiten.**
Die Wässerzeiten werden für die verschiedenen zur Wässerung aus dem Kämpfelbach Berechtigten durch Verfügung der Verwaltungsbehörde (§ 4 Ziffer 3 W. G.) bestimmt. Außerdem kann bei eintretendem Hochwasser gewässert werden.

**§ 7.
Wiesenwäarter.**
Das Einleiten und Ablassen des Wassers, das Schließen und Öffnen der Wehre, Einlaß- und Verteilschleusen darf nur durch die für die betreffenden Gewanne aufgestellten oder aufzustellenden Wiesenwäarter geschehen. Das eigenmächtige Einleiten und Ablassen des Wassers vonseiten der Wiesenbesitzer oder Dritter ist ebenso verboten, wie jede sonstige Störung oder Hinderung des Vollzugs dieser Wasserordnung. Von der Anstellung eines Wiesenwärters kann das Gr. Bezirksamt eine Gemeinde in stets widerruflicher Weise entbinden.

**§ 8.
Aufstellung und Dienstleistung der Wiesenwäarter.**
Die Wiesenwäarter werden, wenn eine Genossenschaft besteht, durch diese, im übrigen aber durch den Gemeinderat bestellt und vom Bezirksamt auf ihren Dienst verpflichtet. Für Gehalt wird, wenn die Bestellung durch den Gemeinderat erfolgt ist, aus der Gemeindefasse bezahlt und kann durch die Gemeinde auf die beteiligten Wiesenbesitzer nach Verhältnis des Flächenmaßes umgelegt werden. Für die domänenartigen Wiesen bleibt die Aufstellung von Wiesenwäartern dem Gr. Domänenamt vorbehalten, sie werden aber ebenfalls vom Bezirksamt auf die Wasserordnung verpflichtet. Den Wiesenwäartern wird vorgeschrieben:

- Beim Wässern die Wasserordnung einzuhalten, für möglichst gleichmäßige und vollständige Verteilung des Wassers auf alle zu ihrem Bezirke gehörenden Wiesen zu sorgen, nach dem Wässern aber die Starbretter der Wehre bis über Hochwasserpiegel emporzuziehen und die Einlaßschleusen gut zu schließen.
- Alle Uebertretungen der Wasserordnung, die sie wahrnehmen, und ebenso etwaige Feldpolizeivergehen zur Anzeige zu bringen.
- Endlich haben sie dem Bürgermeisteramt etwaige Mängel an den Wassereinrichtungen zur Kenntnis zu bringen, damit ihre Beseitigung veranlaßt werden kann.

Verletzungen der Amtspflicht seitens des Wiesenwärters werden mit dienstpolizeilichen Ordnungsstrafen geahndet, sofern nicht Grund zu strengeren Einschreiten vorliegt.

**§ 9.
Oberaufsicht.**
Die Bezirkspolizeibehörde übt die Oberaufsicht über die Durchführung der Wiesenwäarter, sowie über die Wassereinrichtung im Einvernehmen mit der Gr. Kulturinspektion aus. Bei der erstgenannten Behörde sind auch etwaige Beschwerden über die Handhabung der Wasserordnung, die Dienstleistungen der Wiesenwäarter u. i. w. zu begründen.

**§ 10.
Strafbestimmungen.**
Die Uebertretungen der Vorschriften dieser Wasserordnung werden gemäß § 116 W. G. mit Geld bis zu 150 M. bestraft.

W ä s s e r z e i t e n .

Amtsbezirk	Gemarkung	Gewann oder Grundstück	Flächenmaß	Bezeichnung der Einrichtungsmaßnahme	W ä s s e r z e i t e n		Bemerkungen
					im Einzelnen	im Ganzen	
Durlach	Königsbach	St. Andre's Altbachwiesen und Orwiner	5 ha 42 a 40 qm	Wässerungswehr Nr. 1 und 2 der Oberaltgeroischen Schlucht Königsbach	Von Montag morgen 7 Uhr bis Donnerstag abends 7 Uhr	Von mittags 1 Uhr jeden Tages vor einem Sonntag bis zum nächsten folgenden Freitag früh 7 Uhr in den Monaten März, April, Juli u. September	Privat- und St. Andre's Wiesen werden gemeinsam durch den Wiesenwäarter der Oberaltgeroischen Schlucht Königsbach gewässert.
		Oberer Wäher, Wäher- und Herrenwiesen	13 ha 72 a 24 qm und dazu St. Andre's Wiesen 2 ha 44 a 92 qm	Wässerungswehr Nr. 3 und 4 der Oberaltgeroischen Schlucht Königsbach	Von abends 6 Uhr jeden Tages vor einem Sonntag oder Feiertag bis zum betr. Sonntag oder Feiertag morgens 8 Uhr.	In den Monaten März, April, Juli u. September von abends 6 Uhr jeden Tages vor einem Sonntag bis zum nächsten folgenden Freitag früh 7 Uhr.	Folgen 2 gebannte Tage aufeinander, so erhalten die St. Andre'schen Wiesen das Wasser vor abends 6 Uhr des Tages vor dem ersten gebannten Tag bis abends 5 Uhr am ersten gebannten Tag, die Privatwiesen von abends 6 Uhr des ersten gebannten Tages bis zum kommenden Werttag früh 7 Uhr.
		Kreischbachwiesen und Gassowiesen	5 ha 88 a 98 qm	Wässerungswehr Nr. 5 und 6	An diesem eben bezeichneten Sonntag oder Feiertag von morgens 8 Uhr bis zum nächstfolgenden Werttag früh 7 Uhr.		Den Beginn der Sommerwässerung legt das Bürgermeisteramt Singen fest und teilt dies mindestens 5 Tage vor Beginn dem Wäarter der domänenartigen Wiesen mit, der das Einleiten der Wasserleitungen und das Ablassen des Wassers nach beendeter Wässerung zu besorgen hat. Die Bewässerung der Wiesen und Koppelwiesen soll möglichst in der Zeit der Pflanzzeitung (Pflanzabstichtag) vorgenommen werden.
		Obere und untere Lojaswiesen, Koppelwiesen und Meilwiesen	25 ha	Gemeindefassungswehr gemeinam mit Singen an der Königsbacher Gemarkungsgrenze	März oder April und nach der Feiertage 14 Tage gemeinam mit Singen, wovon der erste und letzte Tag der Bewässerung der domänenartigen Wiesen dient.		Zur Fällung des Staudens darf mit der Sommerwässerung ein Tag vor der Bewässerung aus dem Wäherwäarter-Singen Gemeindefassungswehr gemeinam mit Singen verwendet werden.
Wilsfendingen	Singen		45 ha				
			13,6 ha	Domänenartiges Wässerungswehr auf den unteren Lojaswiesen			

Den Beginn der Sommerwässerung legt das Bürgermeisteramt Singen fest und teilt dies mindestens 5 Tage vor Beginn dem Wäarter der domänenartigen Wiesen mit, der das Einleiten der Wasserleitungen und das Ablassen des Wassers nach beendeter Wässerung zu besorgen hat. Die Bewässerung der Wiesen und Koppelwiesen soll möglichst in der Zeit der Pflanzzeitung (Pflanzabstichtag) vorgenommen werden.

Zur Fällung des Staudens darf mit der Sommerwässerung ein Tag vor der Bewässerung aus dem Wäherwäarter-Singen Gemeindefassungswehr gemeinam mit Singen verwendet werden.